

TE Vwgh Beschluss 2024/7/24 Ra 2024/04/0376

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2024

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E19400000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art133 Abs4

EURallg

GewO 1994 §129 Abs1 Z3

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

32016R0679 DSGVO Art6 Abs1 litf

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GewO 1994 § 129 heute
2. GewO 1994 § 129 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022
3. GewO 1994 § 129 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
4. GewO 1994 § 129 gültig von 01.08.2003 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003
5. GewO 1994 § 129 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 129 gültig von 01.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
7. GewO 1994 § 129 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

8. GewO 1994 § 129 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1994

1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision des DI (FH) M R in W, vertreten durch Mag. Andreas Schweitzer, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Schloßelgasse 20/203, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 2024, Zl. W298 2255416-1/8E, betreffend eine datenschutzrechtliche Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Datenschutzbehörde; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz; mitbeteiligte Partei: K K in W), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Die Mitbeteiligte brachte mit Eingabe vom 1. Jänner 2021 eine Datenschutzbeschwerde bei der belangten Behörde ein. Ihr Lebensgefährte sei vom Revisionswerber im Auftrag der Arbeitgeberin des Lebensgefährten wegen einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung in seiner Eigenschaft als Berufsdetektiv observiert worden. Der Revisionswerber habe die Mitbeteiligte in seinem Observationsbericht als „Zielperson 2“ geführt und von der Mitbeteiligten auf Privatgrund mehrere Fotos gemacht, wobei diese teilweise alleine auf den Fotos zu sehen sei.

2

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. April 2022 wurde der Beschwerde der Mitbeteiligten teilweise stattgegeben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Mitbeteiligte in ihrem Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG verletzt habe, indem er sie am 16. Mai 2020 und 17. Mai 2020 unrechtmäßig observiert und fotografiert habe, anhand dieser Daten am 19. Mai 2020 einen Observationsbericht erstellt und diesen an seinen Auftraggeber übermittelt habe (Spruchpunkt I.) Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (Spruchpunkt II.). 2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. April 2022 wurde der Beschwerde der Mitbeteiligten teilweise stattgegeben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Mitbeteiligte in ihrem Recht auf Geheimhaltung nach Paragraph eins, Absatz eins, DSG verletzt habe, indem er sie am 16. Mai 2020 und 17. Mai 2020 unrechtmäßig observiert und fotografiert habe, anhand dieser Daten am 19. Mai 2020 einen Observationsbericht erstellt und diesen an seinen Auftraggeber übermittelt habe (Spruchpunkt römisch eins.) Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.).

3

3. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers ab und erklärte die Revision für nicht zulässig.

4

In seiner Begründung traf das Verwaltungsgericht zusammengefasst die Feststellungen, die Arbeitgeberin des Lebensgefährten der Mitbeteiligten habe den Revisionswerber in seiner Eigenschaft als Berufsdetektiv beauftragt, den Lebensgefährten der Mitbeteiligten zu observieren, um gegebenenfalls Informationen zu einem „genesungswidrigen“ Verhalten zu erlangen.

5

Der Revisionswerber habe aufgrund des ihm erteilten Auftrages am 16., 17., und 18. Mai 2020 eine Observation des Lebensgefährten der Mitbeteiligten zum Teil auf dessen Privatgrundstück durchgeführt. Die Mitbeteiligte sei zu diesem Zeitpunkt an dieser Adresse ebenso anwesend gewesen. Der Revisionswerber habe in seinem Bericht vom 19. Mai 2020 den vollständigen Namen der Mitbeteiligten angeführt und diese als „Zielperson 2 (ZP 2)“ bezeichnet. Er habe ferner am 16. Mai 2020 im Zuge seiner Observation mehrere Lichtbilder des Lebensgefährten der Mitbeteiligten angefertigt sowie ein Lichtbild, auf welchem ausschließlich die Mitbeteiligte alleine auf einem Balkon stehend zu sehen sei. Am 17. Mai 2020 habe der Revisionswerber ein weiteres Lichtbild angefertigt, auf welchem die Mitbeteiligte und ihr Lebensgefährte abgebildet seien. Weiters sei im Bericht festgehalten: „10:22 Uhr ZP2 kommt aus dem ZO, steigt auf das ZF2 und fährt weg“. Dabei habe der Revisionswerber ein weiteres Mal zwei Lichtbilder ausschließlich von der Mitbeteiligten angefertigt, auf welchen erkennbar sei, dass diese auf einem Motorrad wegfahre. Im Bericht sei festgehalten, dass es sich dabei um ein rotes Motorrad mit dem Kennzeichen W-... handle. Dieses werde als „Zielfahrzeug 2 (ZF2)“ bezeichnet.

6

In rechtlicher Hinsicht führt das Verwaltungsgericht aus, die Frage, ob der Beschwerdeführer einen (ausreichenden) Rechtfertigungsgrund im Sinne des Art. 6 DSGVO habe, sei zu verneinen. Die Rechtmäßigkeit jeder Datenverarbeitung setze voraus, dass die Verarbeitung - kumulativ zu den anderen in Art. 5 Abs. 1 geregelten Grundsätzen - mindestens einem der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO abschließend festgelegten Rechtsgründe genügen müsse. Fallbezogen komme lediglich eine Verarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (überwiegende berechnigte Interessen des Revisionswerbers) infrage. Es sei eine einzelfallbezogene Interessensabwägung durchzuführen, bei der die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten für die Verarbeitung den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, gegenüberzustellen seien. Dabei seien einerseits die Interessen des Verantwortlichen und von Dritten sowie andererseits die Interessen, Rechte und Erwartungen der betroffenen Person zu berücksichtigen (ErwG 47 DSGVO). Im Zuge dieser Interessensabwägung müssten folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: (i) Vorliegen eines berechtigten Interesses, (ii) Erforderlichkeit der Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten, um dieses Interesse zu verfolgen, (iii) kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person. In rechtlicher Hinsicht führt das Verwaltungsgericht aus, die Frage, ob der Beschwerdeführer einen (ausreichenden) Rechtfertigungsgrund im Sinne des Artikel 6, DSGVO habe, sei zu verneinen. Die Rechtmäßigkeit jeder Datenverarbeitung setze voraus, dass die Verarbeitung - kumulativ zu den anderen in Artikel 5, Absatz eins, geregelten Grundsätzen - mindestens einem der in Artikel 6, Absatz eins, DSGVO abschließend festgelegten Rechtsgründe genügen müsse. Fallbezogen komme lediglich eine Verarbeitung aufgrund von Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO (überwiegende berechnigte Interessen des Revisionswerbers) infrage. Es sei eine einzelfallbezogene Interessensabwägung durchzuführen, bei der die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten für die Verarbeitung den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, gegenüberzustellen seien. Dabei seien einerseits die Interessen des Verantwortlichen und von Dritten sowie andererseits die Interessen, Rechte und Erwartungen der betroffenen Person zu berücksichtigen (ErwG 47 DSGVO). Im Zuge dieser Interessensabwägung müssten folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: (i) Vorliegen eines berechtigten Interesses, (ii) Erforderlichkeit der Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten, um dieses Interesse zu verfolgen, (iii) kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person.

7

Das berechnigte Interesse des Beschwerdeführers als Berufsdetektiv liege darin, im Sinne seiner Auftraggeberin die Observationen des Lebensgefährten der mitbeteiligten Partei durchzuführen, in concreto das Verhalten des Lebensgefährten der Mitbeteiligten im Krankenstand zu beobachten, damit die Auftraggeberin ein eventuell „genesungswidrigen“ Verhalten im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht vorbringen könne. Insofern der Revisionswerber in seiner Bescheidbeschwerde zusammengefasst vorbringe, die Mitbeteiligte sei fotografiert worden,

da sie als Zeugin in dem arbeitsrechtlichen Verfahren gegen ihren Lebensgefährten in Betracht käme, sei dem entgegenzuhalten, dass er ausschließlich den Auftrag gehabt habe, den Lebensgefährten der Mitbeteiligten zu beobachten. Das berechnigte Interesse des Revisionswerbers, Daten zu verarbeiten, gründe sich einerseits darauf, seinen anerkannten Beruf auszuüben, und andererseits, sein Mandat (konkret: Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens gegen den Lebensgefährten der Mitbeteiligten) für den Auftraggeber zu erfüllen. Im Hinblick auf das Mandat könne die Datenverarbeitung aber gegenüber der Mitbeteiligten nicht gerechtfertigt sein, weil die Auftraggeberin kein arbeits- oder vertragsrechtliches Verhältnis mit der Mitbeteiligten habe. Was die eine etwaige Zeugenschaft in einem gegebenenfalls anzustrebenden Verfahren betreffe, sei zudem festzuhalten, dass das berechnigte Interesse zum Zeitpunkt der Verarbeitung bereits entstanden und vorhanden sein müsse und nicht bloß hypothetisch sein dürfe. Da es der in Rede stehenden Datenverarbeitung auf Ebene von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der gesetzlich geforderten Legitimität fehle, könne die Prüfung, ob die anderen obligatorischen Tatbestandserfordernisse (insbesondere die Frage, ob die Datenverarbeitung auch Art. 5 Abs. 1 lit c DSGVO erfüllt ist) kumulativ vorlägen, unterbleiben. Die Beschwerde sei daher abzuweisen. Das berechnigte Interesse des Beschwerdeführers als Berufsdetektiv liege darin, im Sinne seiner Auftraggeberin die Observationen des Lebensgefährten der mitbeteiligten Partei durchzuführen, in concreto das Verhalten des Lebensgefährten der Mitbeteiligten im Krankenstand zu beobachten, damit die Auftraggeberin ein eventuell „genesungswidriges“ Verhalten im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht vorbringen könne. Insofern der Revisionswerber in seiner Bescheidbeschwerde zusammengefasst vorbringe, die Mitbeteiligte sei fotografiert worden, da sie als Zeugin in dem arbeitsrechtlichen Verfahren gegen ihren Lebensgefährten in Betracht käme, sei dem entgegenzuhalten, dass er ausschließlich den Auftrag gehabt habe, den Lebensgefährten der Mitbeteiligten zu beobachten. Das berechnigte Interesse des Revisionswerbers, Daten zu verarbeiten, gründe sich einerseits darauf, seinen anerkannten Beruf auszuüben, und andererseits, sein Mandat (konkret: Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens gegen den Lebensgefährten der Mitbeteiligten) für den Auftraggeber zu erfüllen. Im Hinblick auf das Mandat könne die Datenverarbeitung aber gegenüber der Mitbeteiligten nicht gerechtfertigt sein, weil die Auftraggeberin kein arbeits- oder vertragsrechtliches Verhältnis mit der Mitbeteiligten habe. Was die eine etwaige Zeugenschaft in einem gegebenenfalls anzustrebenden Verfahren betreffe, sei zudem festzuhalten, dass das berechnigte Interesse zum Zeitpunkt der Verarbeitung bereits entstanden und vorhanden sein müsse und nicht bloß hypothetisch sein dürfe. Da es der in Rede stehenden Datenverarbeitung auf Ebene von Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO an der gesetzlich geforderten Legitimität fehle, könne die Prüfung, ob die anderen obligatorischen Tatbestandserfordernisse (insbesondere die Frage, ob die Datenverarbeitung auch Artikel 5, Absatz eins, Litera c, DSGVO erfüllt ist) kumulativ vorlägen, unterbleiben. Die Beschwerde sei daher abzuweisen.

8

4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision.

9

5.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 5.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen

der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

5.2. Die Revision bringt zur Zulässigkeit vor, dass keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die Rechtsfrage „zum berechtigten Interesse gem. Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO im Zusammenhang mit § 129 Abs 1 Z 3 GewO 1994“ vorliege. Diese Rechtsfrage sei insofern von Bedeutung für die Ausübung des Sicherheitsgewerbes, weil „die Ausforschung von Zeugen jedenfalls unter Z 3, die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens“ falle. 5.2. Die Revision bringt zur Zulässigkeit vor, dass keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die Rechtsfrage „zum berechtigten Interesse gem. Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO im Zusammenhang mit Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994“ vorliege. Diese Rechtsfrage sei insofern von Bedeutung für die Ausübung des Sicherheitsgewerbes, weil „die Ausforschung von Zeugen jedenfalls unter Ziffer 3, die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens“ falle.

13

5.2.1. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO unter drei kumulativen Voraussetzungen zulässig: erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen (vgl. VwGH 1.2.2024, Ro 2020/04/0031, Rn 75, mit Hinweis auf EuGH 4.7.2023, Meta Platforms u.a. [Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks], C-252/21, Rn. 106, mwN). 5.2.1. Gemäß Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO unter drei kumulativen Voraussetzungen zulässig: erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen vergleiche , VwGH 1.2.2024, Ro 2020/04/0031, Rn 75, mit Hinweis auf EuGH 4.7.2023, Meta Platforms u.a. [Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks], C-252/21, Rn. 106, mwN).

14

Es handelt sich bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Datenverarbeitung im Lichte des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als gerechtfertigt angesehen werden kann, um eine fallbezogene Interessenabwägung, die eine Beurteilung im Einzelfall unter Heranziehung sämtlicher maßgeblicher Umstände erfordert. Wie auch bei anderen einzelfallbezogenen Beurteilungen liegt eine grundsätzliche Rechtsfrage iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG nur dann vor, wenn diese Einschätzung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise, also krass fehlerhaft, vorgenommen wurde (vgl. VwGH 28.5.2024, Ro 2021/04/0034, mwN). Es handelt sich bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Datenverarbeitung im Lichte des Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO als gerechtfertigt angesehen werden kann, um eine fallbezogene Interessenabwägung, die eine Beurteilung im Einzelfall unter Heranziehung sämtlicher maßgeblicher Umstände erfordert. Wie auch bei anderen einzelfallbezogenen Beurteilungen liegt eine grundsätzliche Rechtsfrage iSd. Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur dann vor, wenn diese Einschätzung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise, also krass fehlerhaft, vorgenommen wurde vergleiche , VwGH 28.5.2024, Ro 2021/04/0034, mwN).

15

5.2.2. Dass das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall diese Abwägung in einer unvertretbaren Weise

vorgenommen hätte, die aus Gründen der Rechtssicherheit eine Korrektur erfordern würde, legt die Revision nicht dar.

16

Auch wenn aber die Ausforschung von Zeugen in Ausübung des Gewerbes des Berufsdetektivs im Sinne des § 129 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu begründen vermöge, übersieht die Revision fallbezogen, dass das Verwaltungsgericht ausgehend von den diesbezüglich unstrittigen Feststellungen begründend ausgeführt hat, dass die Observation der Mitbeteiligten nicht Gegenstand des Auftrages des Revisionswerbers war, den dieser im Rahmen seiner Berufsausübung übernommen hatte. Inwiefern das Anfertigen von Lichtbildern, auf denen alleine die Mitbeteiligte zu sehen ist, was den zentralen Punkt der festgestellten datenschutzrechtlichen Verletzung ausmacht, der „Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens“ für einen allfälligen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit mit dem Lebensgefährten dienen könnte, ist nicht ersichtlich. Auch wenn aber die Ausforschung von Zeugen in Ausübung des Gewerbes des Berufsdetektivs im Sinne des Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 ein berechtigtes Interesse im Sinne des Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO zu begründen vermöge, übersieht die Revision fallbezogen, dass das Verwaltungsgericht ausgehend von den diesbezüglich unstrittigen Feststellungen begründend ausgeführt hat, dass die Observation der Mitbeteiligten nicht Gegenstand des Auftrages des Revisionswerbers war, den dieser im Rahmen seiner Berufsausübung übernommen hatte. Inwiefern das Anfertigen von Lichtbildern, auf denen alleine die Mitbeteiligte zu sehen ist, was den zentralen Punkt der festgestellten datenschutzrechtlichen Verletzung ausmacht, der „Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens“ für einen allfälligen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit mit dem Lebensgefährten dienen könnte, ist nicht ersichtlich.

17

5.2.3. Inwiefern sich das Verwaltungsgericht mit § 129 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 iVm Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nicht hinreichend auseinandergesetzt habe - so die Revision in der Zulässigkeitsbegründung -, ist vor dem Hintergrund, dass das Verwaltungsgericht das berechnigte Interesse des Revisionswerbers aufgrund des ihm erteilten Auftrags im Rahmen seiner Berufsausübung sehr wohl erwogen hat, nicht ersichtlich. Verweist die Revision letztlich in der Zulässigkeitsbegründung darauf, es würden, um abschließend entscheiden zu können, Feststellungen gänzlich fehlen, so releviert sie damit sekundäre Feststellungsmängel, ohne jedoch konkret aufzuzeigen, welche Feststellungen auf Basis welcher richtigen rechtlichen Beurteilung zusätzlich zu treffen gewesen wären, um den vorliegenden Sachverhalt abschließend beurteilen zu können. Eine konkrete Rechtsfrage wird damit nicht aufgezeigt. 5.2.3. Inwiefern sich das Verwaltungsgericht mit Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 in Verbindung mit , Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO nicht hinreichend auseinandergesetzt habe - so die Revision in der Zulässigkeitsbegründung -, ist vor dem Hintergrund, dass das Verwaltungsgericht das berechnigte Interesse des Revisionswerbers aufgrund des ihm erteilten Auftrags im Rahmen seiner Berufsausübung sehr wohl erwogen hat, nicht ersichtlich. Verweist die Revision letztlich in der Zulässigkeitsbegründung darauf, es würden, um abschließend entscheiden zu können, Feststellungen gänzlich fehlen, so releviert sie damit sekundäre Feststellungsmängel, ohne jedoch konkret aufzuzeigen, welche Feststellungen auf Basis welcher richtigen rechtlichen Beurteilung zusätzlich zu treffen gewesen wären, um den vorliegenden Sachverhalt abschließend beurteilen zu können. Eine konkrete Rechtsfrage wird damit nicht aufgezeigt.

18

5.3. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 5.3. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 24. Juli 2024

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024040376.L00

Im RIS seit

20.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at